

Satzung

(Neufassung Beschluss 31.10.2011- Vereinsregistereintrag 24.11.2011)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Gebirgstrachtenverein d' Ammerbergler“ e.V.

Er wurde am 16. Juni 1919 gegründet.

Der Verein hat seinen Sitz in Polling, Kreis Weilheim-Schongau. Er ist seit dem 05.02.1985 unter der Nummer VR 80309 im Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Zweck des Vereins ist insbesondere durch Aufgaben in der Trachten- und Brauchtumpflege sowie in der Jugendarbeit begründet.

Dies wird unter anderem erreicht durch:

1. Trachtenpflege
 - Pflege der bodenständigen Tracht
 - Tragen der Tracht als Ausdruck einer inneren Einstellung und Heimatverbundenheit
2. Brauchtumpflege
 - Pflege historischer Tänze, Figuren- und Volkstänze, Schuhplattler
 - Bewahrung, Pflege und Förderung bodenständiger Volksmusik und Volkslieder
 - Mitwirkung bei kirchlichen Festen im Jahresablauf (z.B. Fronleichnam)
 - Erhaltung und Durchführung von überlieferten Bräuchen (z.B. Aufstellen des Maibaumes, Leonhardifahrt)
 - Pflege bayerischer Sprache und Mundart
 - Pflege des Laienspiels und Volkstheaters
3. Jugendarbeit
 - Förderung, Ausbildung und Betreuung der Trachtenjugend in den genannten Bereichen.

Die Aufzählung der Beispiele ist nicht abschließend.

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Personen, die sich im Ehrenamt im Verein des gemeinnützigen Bereichs erheblich einbringen, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen / Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf dessen Vermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann nur eine natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist in schriftlicher Form beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

Bei Jugendmitgliedern muss der Antrag die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter oder Sorgeberechtigten tragen.

Antragsteller müssen sich zu den Zielen des Vereins bekennen.

Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 5 Ehrenvorsitzende

Ein ausscheidender 1. Vorsitzender, der sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat, kann auf Beschluss des Ausschusses zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Bei seiner Ernennung erhält er eine Urkunde.

Sie sind beitragsfrei.

§ 6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Beschluss des Ausschusses zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Bei der Ernennung erhalten sie eine Urkunde.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit Beschlussfassung zur Aufnahme durch den Ausschuss.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch freiwilligen Austritt;

ein Ausscheiden aus dem Verein hat stets in schriftlicher Form zu erfolgen. Das Schreiben ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Rückständige Beiträge und Abgaben sind sofort auszugleichen. Der Austritt kann nur zum Ende des Vereinsjahres mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen erfolgen.

b) durch Ausschluss;

ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen oder die Satzung des Vereins verstößt.

Der Ausschluss kann nur durch den Ausschuss erfolgen. Es reicht die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder. Sollte das Mitglied dem Ausschuss angehören, so ist ihm das Stimmrecht bei dieser Abstimmung entzogen.

In jedem Fall ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Ausschuss zu rechtfertigen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen ihn ist der Rechtsweg eröffnet.

c) oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der beschlossenen Beiträge und Abgaben 2 Jahre (§ 11) im Rückstand ist. Der Ausschluss ist erfolgt, wenn seit der letzten Mahnung drei Monate vergangen sind.

d) durch Tod.

In allen Fällen ist ausgeliehenes Vereinseigentum jedweder Art unverzüglich an den geschäftsführenden Vorstand zurück zu geben.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Das Stimmrecht der Mitglieder ist in § 13 geregelt. Bei der Abstimmung über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes ruht dessen Stimmrecht.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Alle Mitglieder haben das Recht, an den geschäftsführenden Vorstand schriftlich Anträge zu stellen. Anträge sind mit einer Vier-Wochen-Frist zu einer Mitgliederversammlung oder Sitzung zu stellen.

Mündliche Anträge sind in allen Organen (§ 12) des Vereins zulässig. Über deren Behandlung beschließt das jeweilige Gremium mit einfacher Stimmenmehrheit.

Das einzelne Mitglied hat kein Recht auf Vermögen und Inventar des Vereins. Ebenso kann kein Mitglied Teilung des Vereinsvermögens verlangen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind gehalten, sich bei allen Veranstaltungen des Vereins bestmöglich zu beteiligen und die Ziele und Aktivitäten des Vereins nach bestem Wissen und Können zu unterstützen.

Die Mitglieder unterliegen der Satzung und den weiteren vom Verein erlassenen Bestimmungen. Sie sind gehalten, den Weisungen des geschäftsführenden Vorstandes und der jeweiligen Sachbearbeiter zu folgen.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Es wird ein Jahresmitgliedsbeitrag erhoben. Er kann in jeder Mitgliederversammlung neu festgelegt werden.

Er ist bis zur Jahreshauptversammlung zu entrichten.

§ 12 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB
- c) der Ausschuss

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Ihr obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der jährlichen Tätigkeits-, Kassen- und Revisionsberichte sowie einmal jährlich die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.
 - b) Wahlen gem. §19.
 - c) Beschlussfassung über:
 - Satzung und Satzungsänderungen (§22)
 - Beiträge und Abgaben
 - eingereichte Anträge
 - Auflösung des Vereins
3. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind.

Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in das Versammlungsprotokoll aufzunehmen.

Stimmberechtigt sind nur Mitglieder.

Nach Ablauf eines Vereinsjahres findet alljährlich eine Mitgliederversammlung statt.

Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Anschlag an den örtlichen gemeindlichen Anschlagtafeln, dem „Weilheimer Tagblatt“ oder einer anderen Tageszeitung. Alternativ könnte die Einladung schriftlich jedem Mitglied übersandt werden. Sie muss mindestens 14 Tage vor Versammlungstermin erfolgen.

Die Ladung zur Mitgliederversammlung kann, mit Zustimmung des einzelnen Mitgliedes, auch per E-Mail versendet werden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte E-Mail-Adresse.

§ 14 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassier
4. dem Schriftführer

§ 15 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

1. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt:
 - a) die geschäftliche und organisatorische Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und etwaiger Geschäftsordnung.
 - b) die Umsetzung der von der Mitgliederversammlung oder vom Ausschuss gefassten Beschlüsse.
 - c) die Einberufung der Organe.
 - d) Die Vertretung des Vereins bei dessen Mitgliedschaften, in der Öffentlichkeit und bei Behörden.
 - e) In dringenden Vereinsangelegenheiten kann der 1. Vorsitzende oder dessen Vertreter, nach Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand, unmittelbar entscheiden und erledigen. Nachträgliche Information des Ausschusses ist erforderlich.
2. Der geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

Der Verein wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten. Ihm obliegt die rechtliche Vertretung im Sinne § 26 BGB.

Die Ziffer 2 regelt die Vertretungsbefugnis im Außenverhältnis. Die im Innenverhältnis maßgebliche Beschreibung der Aufgaben ist in Ziffer 5 dargestellt.

3. Für das Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes gilt § 19.
4. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Über jede Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom 1. und 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes erhält eine Kopie des Protokolls.

5. Im Einzelnen haben die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes folgende Aufgaben:

- a) Der 1. Vorsitzende beruft alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins ein, führt den Vorsitz und vertritt den Verein nach außen. Er überwacht das Vereinsleben und sorgt für die Pflege der Tracht und des Brauchtums.

Dem 1. Vorsitzenden obliegt vor allem die Führung der Geschäfte, doch muss er bei allen wichtigen Fragen den Ausschuss informieren und mitbestimmen lassen. Der 1. Vorsitzende muss in der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit ablegen.

Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen

- auf schriftlichen Antrag des Ausschusses.
- auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder.

- b) Der 2. Vorsitzende vertritt und unterstützt den 1. Vorsitzenden in allen Vereinsangelegenheiten, besonders bei dessen Erkrankung oder Verhinderung. Sind bei Sitzungen des Ausschusses und der Mitgliederversammlung beide Vorsitzende verhindert, so tritt an deren Stelle ein anderes Vorstandsmitglied.

- c) Der Schriftführer fertigt die notwendigen Schriftstücke, soweit sie nicht vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter erledigt werden. Von Versammlungen und Sitzungen erstellt er Protokolle, die von ihm, dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

Der Schriftführer muss in der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit ablegen.

Die beiden Vorsitzenden sind jederzeit berechtigt, in die Bücher und Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen.

- d) Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins einschließlich der Abwicklung von Zuschüssen oder ähnliches. Er erstellt die Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie eine Fortschreibung über das Vermögen des Vereins.

Zahlungen sind vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu genehmigen.

Er hat ein genaues Mitgliederverzeichnis zu führen, woraus die Zu- und Abgänge ersichtlich sind.

Der Kassier muss in der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit ablegen.

Die beiden Vorsitzenden sind jederzeit berechtigt Einsicht in die Kassenbücher und Belege zu nehmen.

- e) Bei Verhinderung des 1. und des 2. Vorsitzenden vertreten der Schriftführer und Kassier den Verein gemeinsam, jedoch nur im Innenverhältnis.

Zur Bewältigung von besonderen Aufgaben kann der geschäftsführende Vorstand Arbeitsgruppen bilden und auflösen.

Alle Ämter des geschäftsführenden Vorstandes werden ehrenamtlich ausgeübt.

Die Erstattung von Auslagen, Aufwendungen, Fahrtspesen und ähnliches, wie sie im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben entstehen, wird durch den Ausschuss geregelt.

§ 16 Ausschuss

Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand und gegebenenfalls deren Stellvertreter
2. den Sachgebietsleitern und gegebenenfalls deren Stellvertreter
3. bis zu drei Beisitzern

Für alle Sachgebiete im Bereich der Zwecke des „Gebirgstrachtenvereins d'Ammerbergler“ e.V. können von der Mitgliederversammlung Sachausschüsse eingesetzt und aufgelöst werden. Anzahl und Person der Sachgebietsleiter und gegebenenfalls deren Stellvertreter orientiert sich an den Sachausschüssen des Bayerischen Trachtenverbandes e.V. und sind, ebenso wie Anzahl und Person der Beisitzer, von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe von § 19 zu wählen.

§ 17 Aufgaben des Ausschusses

Die Sachbearbeiter haben den geschäftsführenden Vorstand und die Mitglieder des Vereins in ihrer Arbeit zu beraten und zu unterstützen. Sie sollen in der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

Die Beisitzer haben den geschäftsführenden Vorstand und den Ausschuss in ihrer Arbeit zu beraten und zu unterstützen. Sie sind im Ausschuss stimmberechtigt.

Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über jede Sitzung des Ausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer, dem 1. und 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Jedes Mitglied des Ausschusses erhält eine Kopie des Protokolls.

Alle Ämter im Ausschuss werden ehrenamtlich ausgeübt.

Die Erstattung von Auslagen, Aufwendungen, Fahrtspesen und ähnliches, wie sie im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben entstehen, wird durch Beschluss des Ausschusses geregelt.

§ 18 Revisoren

Die Revisoren nehmen jährlich mindestens eine Kassenprüfung vor und prüfen dabei die Richtigkeit der Belege und Buchungen.

Beanstandungen haben sie unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand zu melden. Werden die Beanstandungen nicht kurzfristig behoben, ist dies im Prüfungsbericht festzuhalten und der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Über jede vorgenommene Prüfung ist ein Prüfungsvermerk in den Kassenbüchern anzubringen und gegebenenfalls ein Prüfungsbericht zu erstellen, der von allen Beteiligten zu unterzeichnen und dem geschäftsführenden Vorstand zuzuleiten ist.

In der Mitgliederversammlung erstattet ein Revisor Bericht und schlägt bei Richtigkeit die Entlastung des Kassiers vor.

Die Revisoren dürfen weder dem geschäftsführenden Vorstand noch dem Ausschuss angehören.

§ 19 Wahlen

Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, der Sachgebietsleiter und deren Vertreter, der Beisitzer sowie die zwei Revisoren erfolgt alle drei Jahre in der Mitgliederversammlung.

Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, der Sachgebietsleiter und deren Vertreter, der Beisitzer oder der Revisoren aus, bestimmt der geschäftsführende Vorstand eine Person kommissarisch bis zur folgenden Mitgliederversammlung, in der eine Nachwahl durchzuführen ist. Scheiden mehr als zwei Mitglieder aus dem geschäftsführenden Vorstand aus, ist binnen drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der Nachwahlen stattfinden.

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes ist geheim durchzuführen. Alle anderen zu Wählenden sind per Akklamation zu wählen.

Bei mehreren Bewerbern auf ein Amt muss die Wahl geheim erfolgen.

Gewählt wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Wählbar sind nur anwesende Mitglieder oder Mitglieder, deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl zwischen den Bewerbern durchzuführen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Vor der Wahl ist ein Wahlausschuss aus einem Wahlleiter und zwei Beisitzern von der Mitgliederversammlung zu bestimmen.

Der Wahlleiter übernimmt bis zur vollzogenen Neuwahl die Leitung der Mitgliederversammlung.

Von der Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Wahlausschuss zu unterzeichnen.

Der gewählte 1. Vorsitzende ist verpflichtet, Veränderungen im geschäftsführenden Vorstand (1. und 2. Vorsitzender) umgehend notariell anzumelden.

§ 20 Geschäftsjahr, Geschäftsführung, Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr (ist Vereinsjahr) läuft vom 1.11. bis 31.10. des folgenden Jahres.

Die Einzelheiten der Vereinstätigkeiten können in Ordnungen geregelt werden, die vom Ausschuss beschlossen werden.

Hierzu gehören unter anderem:

- Geschäftsordnung
- Ehrenordnung
- Auslagen- und Vergütungsordnung
- Jugendordnung
- Trachtenordnung (Beschreibung der Tracht)

Vor Beschluss einer Vereinsordnung soll den Mitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die beschlossenen Vereinsordnungen sind den Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 21 Haftung

Der Verein haftet nicht für Vermögens- oder Personenschäden, die Mitgliedern oder Dritten im Zusammenhang mit Aktivitäten des Vereins jeder Art entstehen, soweit dieser Haftungsausschluss gesetzlich zulässig ist.

§ 22 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen.

Zu diesem Beschluss ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Satzungsänderungen sind vom 1. Vorsitzenden zur Eintragung in das Vereinsregister notariell anzumelden. Für den Fall, dass im Rahmen des gerichtlichen Eintragungsverfahrens Änderungen in der Formulierung notwendig werden, erteilt die Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden die Vollmacht, diese ohne erneute Versammlung durchzuführen.

§ 23 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss muss eine Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aufweisen.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Aufgaben fällt das nach Abzug sämtlicher noch bestehender Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen des Vereins im Benehmen mit dem zuständigen Finanzamt an die Gemeinde Polling, Kreis Weilheim-Schongau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Schlussbestimmungen

Für alle in der Satzung nicht vorgesehenen Fälle entscheidet zunächst der Ausschuss, dann die Mitgliederversammlung oder es gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Alle Formulierungen in dieser Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle vorhergehenden Satzungen sind somit ungültig.



Polling, den 31. Oktober 2011

Der geschäftsführende Vorstand laut Wahlprotokoll:

- | | |
|------------------|-----------------------|
| 1. Vorsitzender: | Franz Tafertshofer |
| 2. Vorsitzender: | Karl Hornsteiner jun. |
| Schriftführer: | Gerhard Hofbauer |
| Kassier: | Stefanie Wacker |

